

## **Vertrag nach § 73c SGB V für Leistungen im Rahmen einer augenärztlichen Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchung bei Kleinkindern/Kindern**

zwischen der

**IKK Brandenburg und Berlin**

im Folgenden „**IKK**“ genannt

und der

Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

im Folgenden „**KV Berlin**“ genannt

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
§ 1 - Vertragsgegenstand und -ziel .....	3
§ 2 - Teilnahmevoraussetzung der Versicherten .....	4
§ 3 - Teilnahme der Fachärzte für Augenheilkunde.....	4
§ 4 - Versorgungsumfang .....	5
§ 5 - Dokumentation und Auswertung der ärztlichen Leistungen .....	6
§ 6 - Organisatorische Maßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit.....	6
§ 7 - Abrechnung und Vergütung .....	6
§ 8 - Datenschutz.....	7
§ 9 - Inkrafttreten und Kündigung .....	7
§ 10 - Haftung .....	8
§ 11 - Schlussbestimmungen .....	8
Anlage 1 - Leistungsbeschreibung / Dokumentationsbogen	
Anlage 2 - Teilnahmeerklärung Arzt	

## Präambel

Die medizinische Versorgung von Kindern und Jugendlichen stellt zentrale Weichen für deren gesundheitliche Entwicklung, die nicht selten Auswirkungen bis in das fortgeschrittene Erwachsenenalter haben. Dies gilt sowohl für Kinder und Jugendliche ohne gesundheitliche Einschränkungen wie auch für bereits erkrankte Kinder und Jugendliche. Die rechtzeitige Nutzung von Prävention und Früherkennung sowie eine gezielte medizinische Spezialisierung der Behandlungsabläufe sind demnach zentrale Aspekte einer qualifizierten Versorgung.

Bei frühzeitiger Entdeckung im Kindesalter kann eine Vielzahl von Sehschwächen erfolgreich behandelt und somit Folgeerkrankungen vermieden werden. Selbst bei sorgfältigster Durchführung der kinderärztlichen Screeninguntersuchung ist eine lückenlose Aufdeckung von Sehstörungen allein durch Kinderärzte nicht möglich, da der kinderärztlichen Diagnostik klare Grenzen gesetzt sind. So ist zum Beispiel nur der Augenarzt in der Lage, eine Messung des optischen Brechungszustandes des kindlichen Auges (objektive Refraktometrie mit erweiterten Pupillen) durchzuführen.

Unter anderem deshalb sollen zusätzliche präventive Maßnahmen für alle anspruchsberechtigten Versicherten der IKK angeboten werden, um möglichst frühzeitig Augenerkrankungen, Sehfehler und Schielerkrankungen erkennen und behandeln zu können bzw. durch individuelle Beratungen augenschädigende Einflüsse und Verhaltensweisen zu vermeiden. Mit diesem Vertrag wird die Lücke eines bisher nicht vorgesehenen frühkindlichen Augenscreenings geschlossen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

### § 1 – Vertragsgegenstand und -ziel

- (1) Ziel des Vertrages ist es, die Qualität der Diagnostik von Sehstörungen zu verbessern. Im Ergebnis soll die hohe Prävalenz von sehbehinderten Kindern zum Zeitpunkt der Einschulung deutlich gesenkt sowie sehfehlerbedingten Schulschwierigkeiten frühzeitig begegnet werden.
- (2) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung einer für die Altersgruppe 32. Lebensmonat bis 42. Lebensmonat qualifizierten ambulanten Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchung durch am Vertrag beteiligte Fachärzte<sup>1</sup> für Augenheilkunde gemäß § 3.
- (3) Der Versorgungsumfang umfasst die spezielle augenärztliche Anamnese, insgesamt sechs aufeinander aufbauende Untersuchungsschritte, die nachfolgend in § 4 i.V.m. Anlage 1 abschließend beschrieben und ggf. auf zwei Untersuchungstermine verteilt sind sowie das abschließende Beratungsgespräch mit den Eltern / Sorgeberechtigten des Kindes und die Übergabe der Dokumentation.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden im folgenden Vertragstext Berufs- und Funktionsbezeichnungen stets in der maskulinen Form verwendet. Die Bezeichnungen umfassen jedoch jeweils Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.

- (4) Die Einleitung bzw. Weiterführung notwendiger Maßnahmen der Therapie und Nachsorge von Krankheiten, die im Rahmen dieser Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchung festgestellt bzw. aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand der Vereinbarung. Ebenso wenig sind von dieser Vereinbarung Selbstzahlerleistungen (IGeL) der Versicherten erfasst.

## **§ 2 – Teilnahmevoraussetzung der Versicherten**

- (1) Die Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen nach diesem Vertrag können von allen Versicherten die am Vertrag  der IKK Brandenburg und Berlin teilnehmen in der Altersgruppe 32. Lebensmonat bis 42. Lebensmonat einmalig in Anspruch genommen werden.
- (2) Zur Inanspruchnahme dieser Leistungen sind die in Absatz 1 benannten Versicherten berechtigt, wenn sich der teilnehmende Augenarzt vom Versicherten neben dem gültigen Versichertennachweis (KVK/eGK) den Teilnehmerschein  als Nachweis über die Teilnahme am Vertrag  der IKK Brandenburg und Berlin hat vorlegen lassen.

## **§ 3 - Teilnahme der Fachärzte für Augenheilkunde**

- (1) Zur Teilnahme an diesem Vertrag sind alle im KV-Bereich Berlin an der vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Fachärzte für Augenheilkunde und angestellte Fachärzte für Augenheilkunde bei Vertragsärzten, in Berufsausübungsgemeinschaften, in Medizinischen Versorgungszentren (§ 95 SGB V) und/ oder in Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V berechtigt, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen
- (2) Fachliche Voraussetzung zur Teilnahme an diesem Vertrag als Facharzt für Augenheilkunde sind:
- die Abrechnung der EBM-Nr. 06210 (Augenärztliche Grundpauschale für Versicherte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) innerhalb der letzten 2 Jahre bei mindestens 50 Fällen, ab Antragsstellung
  - oder, falls
  - der Facharzt für Augenheilkunde weniger als zwei Jahre zugelassen ist, um Übersendung einer Patientenliste

### Organisatorische Voraussetzungen:

- die Praxis versichert, dass die bestellten Patienten in aller Regel nicht länger als 30 Minuten warten
  - die Praxis vergibt Termine für die Leistungen dieses Vertrages auf Anfrage in aller Regel innerhalb von 14 Tagen
- (3) Die Augenärzte erklären ihre Teilnahmebereitschaft durch Abgabe der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 2 („Teilnahmeerklärung“) gegenüber der KV Berlin.

Mit dem Antrag (Anlage 2) akzeptiert der Arzt die Inhalte und datenschutzrechtlichen Bestimmungen dieses Vertrages.

Die KV Berlin prüft die Teilnahmevoraussetzungen und erteilt bei Erfüllung eine Abrechnungsgenehmigung. Die Prüfung der EBM-Nr. 06210 obliegt der KV Berlin. Die Teilnahme des Augenarztes beginnt mit dem Datum des Bescheides.

- (4) Der teilnehmende Augenarzt verpflichtet sich, Änderungen im Hinblick auf seinen Teilnahmestatus /vertraglichen Pflichten unaufgefordert und unverzüglich der KV Berlin mitzuteilen. Als Änderung gelten insbesondere:
  - a) Wegfall der notwendigen apparativen Praxisausstattung;
  - b) Wegfall des auf die besonderen Bedingungen einer Augenarztpraxis zugeschnittenen, indikatorgestützten und wissenschaftliche anerkannten Qualitätsmanagements;
- (5) Die Teilnahme des Augenarztes an diesem Vertrag endet:
  - a) durch die schriftliche Kündigung des teilnehmenden Augenarztes gegenüber der KV Berlin. Die Kündigungsfrist (Zugang bei der KV Berlin) beträgt 4 Wochen zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres. Die KV Berlin unterrichtet die IKK unverzüglich über die Kündigung.
  - b) mit dem Entzug der Abrechnungsgenehmigung durch die KV Berlin (z.B. bei Verstoß gegen die vertraglichen Pflichten). Der Kündigung hat eine schriftliche Aufforderung voranzugehen, die dem teilnehmenden Augenarzt unter angemessener Fristsetzung die Möglichkeit eröffnet, den Verstoß zu heilen bzw. zu beseitigen.
- (6) Die Vertragspartner sind berechtigt, die vertraglichen oder in den Anlagen festgelegten Inhalte zur Umsetzung notwendiger Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie zur Anpassung an medizinisch erforderlicher, weiterentwickelter Untersuchungs- und Diagnostikschritte zu aktualisieren. Die KV Berlin wird die teilnehmenden Augenärzte über die Aktualisierungen rechtzeitig informieren. Der teilnehmende Augenarzt kann seine Teilnahme am Vertrag in diesem Fall kündigen, wenn er durch die Änderung oder Ergänzung betroffen ist und die Teilnahme aus diesem Grund beenden will („**Sonderkündigungsrecht**“). Dies gilt insbesondere bei Änderungen der Vergütungsregelungen zum Nachteil des teilnehmenden Augenarztes. Die Kündigung hat schriftlich innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über die Vertragsänderung gegenüber der KV Berlin zu erfolgen. Kündigt der teilnehmende Augenarzt nicht innerhalb dieser Frist und rechnet die Leistungen weiter gegenüber der KV Berlin ab, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folge wird die KV Berlin den teilnehmenden Augenarzt in der Teilnahmeerklärung und bei Bekanntgabe von Änderungen des Vertrages hinweisen.

#### **§ 4 - Versorgungsumfang**

- (1) Die im Rahmen dieses Vertrages festgelegten Leistungen bzw. Aufgaben der Fachärzte für Augenheilkunde sind in **Anlage 1** geregelt.
- (2) Die Ergebnisse der jeweiligen Untersuchungen und die damit verbundenen Daten sind unmittelbar nach Abschluss der Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchung dem erziehungsberechtigten Elternteil des Versicherten auszuhändigen.

- (3) Mit dem Ziel, die Behandlung von Sehstörungen bei Kindern durch die Zusammenarbeit verschiedener Fachrichtungen aufeinander abzustimmen und so die diesbezügliche Vernetzung zwischen den Fachrichtungen Augenheilkunde sowie Kinder- und Jugendmedizin zu fördern, ist es darüber hinaus die Aufgabe der teilnehmenden Augenärzte, einen Befundbericht an den Kinderarzt auszuhändigen und diesen über den konkreten Befund zu unterrichten. Hierzu verpflichtet sich der Augenarzt mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung.

### **§ 5 - Dokumentation und Auswertung der ärztlichen Leistungen**

- (1) Der teilnehmende Augenarzt verpflichtet sich mit Abgabe der Teilnahmeerklärung, für alle teilnehmenden Versicherten eine vollständige Dokumentation der im Rahmen dieser Vereinbarung festgelegten Leistungen gemäß Anlage 1 zu führen.
- (2) Das Ergebnis der augenärztlichen Untersuchung wird den Erziehungsberechtigten in verständlicher Form vermittelt und schriftlich zur Weitergabe an den behandelnden Kinderarzt mitgegeben.

### **§ 6 - Organisatorische Maßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Die IKK informiert ihre Versicherten über Ziele und Leistungsumfang dieser Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahme gemäß dieser Vereinbarung in Abstimmung mit der KV Berlin.
- (2) Die KV Berlin nutzt ihre Publikationen, Homepage etc., um die Augenärzte über die Möglichkeit einer Teilnahme an diesem Vertrag zu informieren.

### **§ 7 - Abrechnung und Vergütung**

- (1) Die IKK verpflichtet sich, die Leistungen gemäß § 4 i.V.m. Anlage 1 für die Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen einmalig pro anspruchsberechtigten Versicherten mit einer Pauschale in Höhe von € 100,00 (in Worten: Euro einhundert/00) gegenüber der KV Berlin zu vergüten.
- (2) Die teilnehmenden Augenärzte rechnet die erbrachten Leistungen mit Angabe der SNR 90130 gegenüber der KV Berlin ab.
- (3) Die KV Berlin erfasst die Leistungen quartalsweise und rechnet sie mit der IKK ab. Die Leistungen werden im Formblatt 3 entsprechend den jeweils gültigen Formblattringlinien ausgewiesen.
- (4) Die Vergütung der ärztlichen Leistungen erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach § 85 Abs. 1 SGB V und außerhalb der mengenbegrenzenden Maßnahmen. Die KV Berlin ist berechtigt, die regulären unveränderten Verwaltungskosten einzubehalten.
- (5) Hinsichtlich der Abrechnung durch die KV Berlin, der Zahlungs- und Zinsregelungen, der rechnerischen/sachlichen Richtigstellung gelten die Bestimmungen des jeweiligen Honorarvertrages zwischen den Gesamtvertragspartnern entsprechend.

- (6) Es werden keine kassenseitigen und arztseitigen Abschlagszahlungen geleistet.
- (7) Die Vertragspartner gewährleisten die Beachtung und Einhaltung der in den §§ 106, 106a SGB V normierten gesetzlichen Vorgaben zur Wirtschaftlichkeits- und Abrechnungsprüfung durch die teilnehmenden Augenärzte, soweit diese im Rahmen dieses Vertrages Anwendung finden können.
- (8) Der dargestellte Leistungskomplex nach § 1 dieses Vertrages schließt eine tagesgleiche Abrechnung der nachfolgenden EBM- Ziffern über die KV Berlin im Behandlungsfall aus:

06210; 06320

### **§ 8 - Datenschutz**

- (1) Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie bei der Weitergabe von personenbezogenen, behandlungsbezogenen und Verwaltungsdaten bleiben die ärztliche Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Vorschriften unberührt und sind von den Vertragspartnern und den teilnehmenden Augenärzten zu beachten.
- (2) Die Vertragspartner und die teilnehmenden Augenärzte dürfen aus der gemeinsamen Dokumentation die den Patienten betreffenden Behandlungsdaten und Befunde nur dann abrufen, wenn der Patient im Rahmen seiner Teilnahmeerklärung seine Einwilligung hierzu erteilt hat, die Information für den konkret anstehenden Behandlungsfall genutzt werden soll und der Vertragspartner/teilnehmende Augenarzt zu dem Personenkreis gehört, der nach § 203 des Strafgesetzbuches zur Geheimhaltung verpflichtet ist. Für die IKK gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass die Einsichtnahmen und Informationen nur über den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) erfolgen kann.
- (3) Die ärztliche Schweigepflicht, die Regelungen der Berufsordnung beim Austausch von Diagnose- und Gesundheitsdaten unter den teilnehmenden Augenärzten, sowie die Einhaltung der §§ 3 Abs. 9, 5 und 39 BDSG sind zu beachten. Hierauf werden die teilnehmenden Augenärzte in der Teilnahmeerklärung hingewiesen.
- (4) Jeder Vertragspartner übernimmt bezüglich der ihm im Zusammenhang mit der Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchung übermittelten Daten alle sich aus den datenschutzrechtlichen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen.

### **§ 9 - Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.2013 in Kraft. Die Laufzeit ist grds. unbegrenzt. Der Modulvertrag endet, wenn auch der  - Hauptvertrag endet. Hierüber ist die KV Berlin mindestens 4 Monate vorher schriftlich zu informieren.

Leistungen im Rahmen einer augenärztlichen Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchung bei Kleinkindern/Kindern/ Modul zum Vertrag 

- (2) Unabhängig davon kann dieser Vertrag jedoch gesondert mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende von beiden Vertragspartnern gekündigt werden, ohne dass der  - Hauptvertrag davon betroffen ist, erstmals zum 31.12.2013.
- (3) Die KV Berlin verpflichtet sich, bis zum 31.03.2013 keine gleichlautende oder entsprechende Vereinbarung mit anderen Krankenkassen abzuschließen.

### § 10 - Haftung

- (1) Soweit nicht vertraglich anders geregelt, ist die Haftung der Vertragspartner im Rahmen dieses Vertrages soweit gesetzlich zulässig auf die Haftung für durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden begrenzt. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen der Vertragspartner. Im Übrigen haften die Vertragspartner nicht für die Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben der anderen Vertragspartner. Insoweit stellen sie sich gegenseitig von Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Für das Handeln der teilnehmenden Augenärzte übernimmt die KV Berlin keine Haftung, insbesondere haftet die KV Berlin gegenüber der IKK nicht für durch ärztliche Behandlungsfehler verursachte Schäden, die durch an der hier vertraglich vereinbarten Versorgung teilnehmende Augenärzte verursacht wurden.

### § 11 - Schlussbestimmungen

- (1) Alle Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, eine Regelung zu treffen, mit der ein im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertiges Ergebnis erzielt wird. Dies gilt auch für den Fall, dass der Vertrag eine Lücke enthält.

Berlin, den 28.11.2012

  
IKK Brandenburg und Berlin

  
Vorstand KV Berlin